



Beschluss

Nr. 253-33/2023

Amt: Ordnungsamt		
Bearbeiter: Herr Röder	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: BV 342/2019-2024 erstellt am: 02.03.2023

Beschlussgegenstand

Änderung der Anlage 1 der Satzung der Stadt Allstedt zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung (Umlagesatzung) vom 22.03.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Abstimmungsergebnis		
				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Haupt- und Vergabeausschuss	13.03.2023	8.7	ja			
Stadtrat	05.04.2023	8.8	ja	17	1	0

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630).

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Allstedt beschließt die Änderung der Anlage 1 der Umlagesatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge entsprechend der Beitragsbescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände sowie der kalkulierten Verwaltungskosten für das Umlagejahr 2022.

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Allstedt erhält für jedes Kalenderjahr einen neuen Beitragsbescheid der dre Unterhaltungsverbände. Damit verbunden sind die in den jeweiligen Verbandsversammlungen der Verbände beschlossenen Anpassungen der Beitragssätze (Flächenbeitrag, Erschwernisbeitrag).

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Umlagesatzung und mit den jeweiligen Umlagesätzen und Verwaltungskosten ebenfalls für jedes Umlagejahr anzupassen und durch den Rat neu zu beschließen. Die Veröffentlichung erfolgt vor dem Erhebungsverfahren ortsüblich, im Amtsblatt der Stadt Allstedt.

Anlage:

Anlage 1 zur Umlagesatzung der Stadt Allstedt vom 22.03.2021
Aufstellung der Verwaltungskosten 2022


Richter
Bürgermeister





**Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung -
Bekanntgabe der Umlagesätze und des Verwaltungskostensatzes für das Jahr 2022**

Anlage 1 zur Umlagesatzung der Stadt Allstedt vom 22.03.2021

Für das **Umlagejahr 2022** werden gem. § 7 Abs. 1 der Umlagesatzung folgende Umlagesätze bekannt gegeben:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitrag in €/ha („Grundsteuer A“)	Erschwernisbeitrag in €/ha („nicht Grundsteuer A“)
UHV „Helme“	10,91	12,23
UHV „Untere Unstrut“	8,86	
UHV „Wipper-Weida“	9,41	

Der Erschwernisbeitrag in €/ha wurde ermittelt aus dem Erschwernisbeitrag des Unterhaltungsverbandes dividiert durch die ermittelte Fläche „nicht Grundsteuer A“.

Gemäß § 6 Satz 3 der Umlagesatzung wurden folgende Verwaltungskosten kalkuliert:

Verwaltungskosten:

Fläche	Verwaltungskostensatz in €/ha
alle Flächen („Grundsteuer A“ und „nicht Grundsteuer A“)	1,32
zusätzlich „nicht Grundsteuer A“	1,32

Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages, des Erschwernisbeitrages und der Verwaltungskosten für die Folgejahre werden im Amtsblatt der Stadt Allstedt bekannt gegeben.